

6. Wird die Berufungsfrist in Lauf gesetzt, wenn die bei der Zustellung des Urteils übergebene beglaubigte Abschrift insofern von der in abgekürzter Form erfolgten Ausfertigung des Urteils abweicht, als Unterschriften von Richtern fehlen und der Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle weggelassen ist?

§§ 170, 295, 317 Abs. 2, § 516.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Dezember 1938 i. S. L. (Kl.) m. Gewerkschaft E.-L. (Bekl.). V B 4/38.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die am 6. August 1938 von Anwalt zu Anwalt erfolgte Zustellung des landgerichtlichen Urteils in abgekürzter Form ist in der Weise bewirkt worden, daß dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eine von dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten

der Beklagten beglaubigte Abschrift gegen Empfangsbcheinigung ausgehändigt worden ist. In der beglaubigten Abschrift heißt es nach Mitteilung der Urteilsformel: „gez. Dr. W., R.“. Der erste Name ist derjenige des Vorsitzenden, der zweite derjenige des Protokollführers. Der Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts fehlt.

Entgegen dem Wortlaut des § 317 Abs. 2 Satz 3 ZPO. kann auch die Zustellung eines Urteils in abgekürzter Form durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift erfolgen (RG. in JW. 1926 S. 2574 Nr. 1). Diese beglaubigte Abschrift muß mit der Ausfertigung des abgekürzten Urteils übereinstimmen. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß offensbare Unrichtigkeiten der beglaubigten Abschrift in Nebenpunkten, wie z. B. in der Parteibezeichnung, die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigen (RGZ. Bd. 61 S. 394; vgl. auch RG. in JW. 1898 S. 661 Nr. 15). Um solche bedeutungslose Unrichtigkeiten handelt es sich aber hier nicht. Mit der Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden Richter soll die Übereinstimmung der Formel mit dem verkündeten Urteilspruch durch das Gericht bezeugt werden (vgl. Jonas-Pohle Anm. 1 zu § 315 ZPO.). Deshalb stellt das Fehlen einer Unterschrift oder die Unterschrift eines Richters, der bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, einen wesentlichen Mangel des Urteils dar. Bei der Ausfertigung des Urteils genügt infolgedessen nicht der Vermerk „gez. Unterschriften“, sondern es müssen die Namen angegeben sein (Jonas-Pohle Anm. III 1 zu § 317 und Fußnote Nr. 2 zu § 170 ZPO.). In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist denn auch die Zustellung eines Urteils nicht für wirksam erachtet worden, in dessen Ausfertigung die Unterschriften sich nicht mit den Namen der im Eingang aufgeführten Richter decken (RGZ. Bd. 90 S. 173, RG. in Gruch. Bd. 46 S. 1078; vgl. auch Jonas-Pohle Anm. II 2 zu § 315 ZPO.). Dasselbe muß gelten, wenn in der zum Zwecke der Zustellung übergebenen beglaubigten Abschrift Unterschriften der Richter ausgelassen sind, weil dann jede Unterlage dafür fehlt, daß das Urteil ordnungsgemäß unterschrieben ist. Im gegebenen Falle wird nun zunächst der Anschein erweckt, als handele es sich bei dem Namen des Protokollführers um den Namen eines Richters, der mit den im Eingang des Urteils aufgeführten Namen nicht übereinstimmt. Ferner fehlen die Namen von zwei an der Entscheidung beteiligten gewesenen Richtern.

Aber auch daß der Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der beglaubigten Abschrift weggelassen worden ist, kann nicht als nebensächliche Unrichtigkeit angesehen werden. Denn erst dieser Ausfertigungsvermerk verleiht der Ausfertigung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde und bezeugt die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils.

Der Zustellungsempfänger darf sich darauf verlassen, daß die ihm übergebene beglaubigte Abschrift in den wesentlichen Punkten richtig ist. Es kann ihm nicht zugemutet werden, die Richtigkeit bei der Zustellung nachzuprüfen. Ebenso wenig kann die Gültigkeit der Zustellung davon abhängig gemacht werden, ob der Zustellungsempfänger auf Grund einer solchen Prüfung die Unrichtigkeit der beglaubigten Abschrift erkannt hat. Damit würde in den formalen Zustellungsakt eine unerträgliche Quelle der Rechtsunsicherheit hineingetragen werden.

Da hiernach die Zustellung an wesentlichen Mängeln leidet, so ist sie rechtsunwirksam. Eine Heilung gemäß § 295 ZPO. kommt schon um deswillen nicht in Frage, weil es sich um eine Zustellung handelt, die eine Notfrist in Lauf setzen sollte (RGZ. Bd. 99 S. 140).